

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/49 vom 7. März 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2015_49

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/49 du 7 mars 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/49 del 7 marzo 2017

Regeste

Art. 4 ATSG. Unfallbegriff. Sowohl der reflexhafte Versuch, einen unerwartet senkrecht hinunterfallenden Gegenstand von gewisser Schwere aufzufangen als auch das Schlagen des „Hau den Lukas“ erfüllen bei Verursachung einer Listenerletzung nach Art. 9 Abs. 2 UVV (in der bis am 31. Dezember 2016 gültigen Fassung) – den Unfallbegriff (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. März 2017, UV 2015/49).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Gemäss den Übergangsbestimmungen werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor Inkrafttreten der Änderung ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend stehen Ereignisse vom 25. und 29. Juni 2013 zur Diskussion. Es finden daher die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Für die Leistungspflicht eines Unfallversicherers wird das Vorliegen eines Unfalls (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSG; SR 830.1]) oder einer unfallähnlichen Körperschädigung (Art. 6 UVG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 UVV) vorausgesetzt. 2.2 Im Unfallversicherungsrecht herrscht, wie allgemein im Sozialversicherungsrecht, der Untersuchungsgrundsatz. Der Unfallversicherer und im Streitfall das Gericht haben den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln bzw. die notwendigen Beweise zu erheben. Indessen ist die leistungsansprechende Person gesetzlich verpflichtet, dabei mitzuwirken. Sie muss die Umstände des Unfalls glaubhaft machen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubwürdig erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers (BGE 114 V 305 f. E. 5b). 2.3 Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst

Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auf Grund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 E. 3b).

E. 3

Die erste Bagatellunfall-Meldung UVG datiert vom 29. August 2013 (UV-act. z01). Darin wird als Schadendatum der 25. Juni 2013 angegeben. Beim Abhängen eines Euters habe sich dieses zu früh gelöst. Beim Versuch, das Euter festzuhalten, sei es zu einem Zug/Ruck im Arm gekommen. Am 9. Oktober 2013 bestätigte der Beschwerdeführer den Hergang vom 25. Juni 2013. Am 29. Juni 2013 habe er zudem beim Schlagen des „Hau den Lukas“ keine Kraft mehr im rechten Arm verspürt. Am 30. Juni 2013 habe er den rechten Arm nicht mehr wie üblich bewegen können und er habe Schmerzen gehabt. Es bestünde eine starke Einschränkung bei Bewegungen, Drehungen des Armes (UV-act. z08). Der Beschwerdeführer hielt im Folgenden in den Stellungnahmen und Rechtsschriften an seinen Ausführungen fest. In Bezug auf das Ereignis vom 29. Juni 2013 erwähnt der Behandlungseintrag von Dr. med. E. ____, Facharzt für Allgemeinmedizin und Sportmedizin, vom 9. August 2013, dass der Beschwerdeführer Ende Juni 2013 den „Hau den Lukas“ nach oben geschlagen habe, wobei der rechte Bizeps geschmerzt habe (act. G 1.5, S. 6). Mit ergänzender Einsprachebegründung vom 13. Juni 2014 lässt der Beschwerdeführer ausführen, dass er den „Hau den Lukas“ nicht mehr habe schlagen können, weil er keine Kraft im Arm gehabt und erneut einen heftigen Schmerz in der rechten Schulter bzw. im rechten Arm verspürt habe (UV-act. z35, S. 2). In der Beschwerdeschrift vom 28. August 2015 sowie an der Verhandlung vom 7. März 2017 trägt der Beschwerdeführer vor, dass er beim Schlagen des „Hau den Lukas“ bemerkt habe, dass er keinerlei Kraft mehr besessen habe. Den Arm habe er anschliessend gar nicht mehr bewegen können (act. G 1, S. 5). Der geschilderte Hergang des Ereignisses vom 29. Juni 2013 ist damit zwar im Wortlaut unterschiedlich dokumentiert. Im Kern, nämlich dass er beim „Hau den Lukas“ den Schlag mit dem Hammer ausgeführt habe, sagen die Schilderungen indes alle dasselbe aus. Bezüglich Ereignis vom 25. Juni 2013 sind in den Aussagen des Beschwerdeführers – wenn auch knapp gehalten – keine Unstimmigkeiten auszumachen. Die Schilderungen sind widerspruchsfrei und glaubhaft, womit im Folgenden darauf abgestellt werden kann.

E. 4

4.1 Am 25. Juni 2013 löste sich bei der Kontrolle plötzlich das rund 20 Kilogramm schwere Kuheuter, das über Schulterhöhe an einem Starrhaken über einem rund 1.5 Meter tiefen Schacht aufgehängt war. Reflexartig versuchte der Beschwerdeführer vergeblich, das Kuheuter aufzufangen. Beim Auffangversuch gab es einen Zug/Ruck im rechten Arm und der Beschwerdeführer verspürte einen Schmerz. Am 29. Juni 2013 bemerkte der Beschwerdeführer beim Schlagen des „Hau den Lukas“, dass er im rechten Arm keinerlei Kraft mehr hatte. Anschliessend konnte er den rechten Arm nicht mehr hochheben (UV-act. z08). Im Folgenden ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Vorfällen (Auffangversuch eines Kuheuters, Schlagen des „Hau den Lukas“) um als Unfallereignisse zu qualifizierende Sachverhalte handelt. 4.2 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). Dabei bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern auf den Faktor selbst. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende,

unerwartete Folgen nach sich gezogen hat. Ein äusserer Faktor ist aussergewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Ob dies zutrifft, beurteilt sich im Einzelfall, wobei grundsätzlich nur die objektiven Umstände in Betracht fallen (RKUV 2000 Nr. U 368 S. 99 E. 2b mit Hinweisen; BGE 122 V 233 E. 1, BGE 121 V 38 E. 1a, je mit Hinweisen). Das für den Unfallbegriff wesentliche Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors kann nach Lehre und Rechtsprechung auch in einer unkoordinierten Bewegung bestehen (RKUV 1999 Nr. U 333 S. 199 E. 3c/aa und Nr. U 345 S. 422 E. 2b; ALFRED MAURER, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl. Bern 1989, S. 176 f.). Weiter bejaht die Rechtsprechung das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors dann, wenn beim Heben oder Verschieben einer Last ein ganz ausserordentlicher Kraftaufwand erfolgt und zu einer, gelegentlich als Verhebetauma bezeichneten, Schädigung führt. Es muss jedoch von Fall zu Fall geprüft werden, ob die Anstrengung im Hinblick auf Konstitution und berufliche oder ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person ausserordentlich war (vgl. BGE 116 V 139 E. 3b; RKUV 1994 Nr. U 180 S. 38 E. 2). Bei unkoordinierten Bewegungen ist das Merkmal der Ungewöhnlichkeit erfüllt, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam „programmwidrig“ beeinflusst hat, was beispielsweise dann zutrifft, wenn die versicherte Person stolpert, ausgleitet oder an einen Gegenstand anstösst oder wenn sie, um ein Ausgleiten zu verhindern, eine reflexartige Abwehrhaltung ausführt oder auszuführen versucht (RKUV 2004 Nr. U 502 S. 183 E. 4.1). Dass es tatsächlich zu einem Sturz kommt, wird mithin nicht vorausgesetzt. Immerhin ist festzuhalten, dass der Nachweis eines Unfalls bei Schädigungen, die sich auf das Körperinnere beschränken, insofern strengen Anforderungen unterliegt, als die unmittelbare Ursache der Schädigung unter besonders sinnfälligen Umständen gesetzt werden muss; denn ein Unfallereignis manifestiert sich in der Regel in einer äusserlich wahrnehmbaren Schädigung, während bei deren Fehlen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit rein krankheitsbedingter Ursachen besteht (RKUV 1996 Nr. U 253 S. 204 E. 4d).

4.3 Man könnte sich die Frage stellen, ob mit dem Herunterfallen des rund 20 Kilogramm schweren Kuheuters und dem reflexartigen Versuch, dieses aufzufangen, das Erfordernis des ungewöhnlichen äusseren Faktors erfüllt sei. Dabei wäre nicht der reflexartige Versuch an sich (vgl. dazu Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007 sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 23. Mai 2006, U 144/06, E. 2.2), sondern die Krafteinwirkung auf die rechte Schulter bzw. den rechten Arm, welche entstand, als der Beschwerdeführer das senkrecht in den Schacht herunterfallende, etwa 20 Kilogramm schwere Kuheuter aufzufangen versuchte, als aussergewöhnlich zu werten. Weiter erfolgte diese erhebliche Krafteinwirkung plötzlich und unbeabsichtigt. Da die Praxis für die Bejahung dieser Frage jeweils deutlich höhere Gewichtsbelastungen verlangt, kann vorliegend offen bleiben, wie es sich damit verhält. Denn auch wenn bei diesem Ereignis mangels ungewöhnlichen äusseren Faktors nicht von einem Unfall im versicherungsrechtlichen Sinn auszugehen wäre, liegt jedenfalls – wie sich nachfolgend zeigen wird – eine unfallähnliche Körperschädigung nach Art. 9 Abs. 2 UVV vor.

4.4 Das zweite Ereignis, das Schlagen des „Hau den Lukas“, erfüllt das Erfordernis der Ungewöhnlichkeit zur Annahme eines als Unfallereignis zu qualifizierenden Sachverhalt zweifellos nicht (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts vom 10. Juni 2009, 8C_126/2009, E. 4.3).

E. 5

5.1 Folgende, in Art. 9 Abs. 2 UVV abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche; Verrenkungen der Gelenke; Meniskusrisse; Muskelrisse; Muskelzerrungen; Sehnenrisse; Bandläsionen und Trommelfellverletzungen. Eine Leistungspflicht des Unfallversicherers ist jedoch – auch wenn einer der in Art. 9 Abs. 2 UVV aufgeführten Befunde erhoben wird – nur gegeben, wenn die Verletzung, wie in Art. 4 ATSG vorgesehen, auf eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines äusseren Faktors zurückzuführen ist. Bei den unfallähnlichen Körperschädigungen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV entfällt im Vergleich zu den eigentlichen Unfällen nach Art. 4 ATSG einzig das Tatbestandselement der Ungewöhnlichkeit des auf den Körper einwirkenden äusseren Faktors. Alle übrigen Begriffsmerkmale eines Unfalls müssen hingegen auch bei den unfallähnlichen Körperschädigungen erfüllt sein. Dies gilt namentlich für das Erfordernis des einwirkenden äusseren Faktors an sich, worunter ein ausserhalb des Körpers liegender, objektiv feststellbarer, sinnfälliger – eben unfallähnlicher – Einfluss auf den Körper zu verstehen ist. Dabei kann die schädigende Einwirkung auch in einer körpereigenen Bewegung bestehen (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Juli 2014, 8C_147/2014, E. 2.3).

5.2 Erforderlich für die Bejahung eines äusseren Faktors ist ein gesteigertes Schädigungspotenzial, sei es zufolge einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage, sei es durch Hinzutreten eines zur Unkontrollierbarkeit der Vornahme der alltäglichen Lebensverrichtung führenden Faktors. Die physiologische Beanspruchung des Skeletts, der Gelenke, Muskeln, Sehnen und Bänder stellt keinen äusseren Faktor dar (Urteil des Bundesgerichts vom 14. November 2013, 8C_696/2013, E. 5.3). Ein äusserer Faktor mit erheblichem Schädigungspotenzial liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn die zur Diskussion stehende Betätigung mit einer mehr als physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers, insbesondere seiner Gliedmassen, verbunden ist (Urteil des Bundesgerichts vom 8. Mai 2014, 8C_40/2014, E. 2.2.3). Erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors bei Änderungen der Körperlage, die nach unfallmedizinischer Erfahrung häufig zu körpereigenen Traumen führen können, so etwa beim plötzlichen Aufstehen aus der Hocke, bei heftigen belastenden Bewegungen oder bei einer wegen äusserer Einflüsse unkontrollierbar gewordenen Positionsänderung (vgl. BGE 129 V 470 E. 4.2.3).

5.3 In Bezug auf das Ereignis vom 25. Juni 2013 ist angesichts des Gewichts des Kuheuters, dem reflexartigen Auffangversuch mit dem rechten Arm und der damit einhergehenden Krafteinwirkung auf den rechten Arm bzw. die rechte Schulter eine gesteigerte Gefahrenlage bzw. das Hinzutreten eines zur Unkontrollierbarkeit der in Frage stehenden Bewegung führenden Moments und somit ein ausserhalb des Körper liegendes, objektiv feststellbares, sinnfälliges, unfallähnliches Ereignis im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 9 Abs. 2 UVV gegeben. Dasselbe gilt für die Betätigung beim Schlagen des „Hau den Lukas“. Durch das Schlagen des Hammers auf die zu treffende Stelle bzw. durch die Kräfte, welche durch den Aufprall des Hammers entstehen, ist eine gesteigerte Gefahrenlage gesetzt. Die Voraussetzungen der Plötzlichkeit (innert einem Sekundenbruchteil; vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Art. 4 N 17), der Unfreiwilligkeit (keine absichtliche Körperschädigung; vgl. UELI KIESER, a.a.O., Art. 4 N 22) und des äusseren Faktors (vom menschlichen Körper unabhängige Kräfte; vgl. UELI KIESER, a.a.O., Art. 4 N 60) sind erfüllt. Bezüglich des äusseren Faktors führte das Bundesgericht mit Urteil vom 10. Juni 2009, 8C_126/2009, E. 4.3 plausibel aus, dass das Zurückschnellen eines Vorschlaghammers zumindest eine äussere Einwirkung auf den Körper darstelle. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl das Geschehnis vom 25. als auch jenes vom 29. Juni 2013 (zumindest) als unfallähnliche Ereignisse zu qualifizieren sind. Damit fällt eine Leistungspflicht des Unfallversicherers im Sinn von Art. 9 Abs. 2 lit. f UVV (Sehnenrisse) grundsätzlich in Betracht.

E. 6

6.1 Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 UVG hat der Unfallversicherer für einen Gesundheitsschaden nur insoweit Leistungen zu erbringen, als dieser in einem natürlichen sowie adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis steht. Für die Beantwortung der Tatfrage nach dem Bestehen natürlicher Kausalzusammenhänge im Bereich der Medizin ist das Gericht in der Regel auf Angaben ärztlicher Experten und Expertinnen angewiesen. Die Frage nach dem adäquaten Kausalzusammenhang ist demgegenüber eine Rechtsfrage, die vom Gericht nach den von Doktrin und Praxis entwickelten Regeln zu beurteilen ist (BGE 129 V 181 E. 3.1 ff.). Bei physischen Unfallfolgen hat allerdings die Adäquanz gegenüber dem natürlichen Kausalzusammenhang praktisch keine selbständige Bedeutung (BGE 118 V 291 f. E. 3a).

6.2 Im Folgenden ist zu prüfen, ob zwischen den Ereignissen vom 25. und 29. Juni 2013 und dem am 18. Dezember 2013 u.a. diagnostizierten Supraspinatussehnenriss ein Kausalzusammenhang gegeben ist. 6.3 Treten im Anschluss an ein Ereignis Beschwerden auf (die zuvor nicht bestanden) und ist davon auszugehen, dass durch den Unfall lediglich ein (zuvor stummer) degenerativer Vorzustand aktiviert, nicht aber verursacht worden ist, so hat der Unfallversicherer bis zum Erreichen des Status quo sine vel ante Leistungen für die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Ereignis stehenden Beschwerden zu erbringen (vgl. SVR 2010 UV Nr. 31 S. 125), und zwar selbst dann, wenn sich die Gesundheitsschädigung bei einer Gewichtung der konkurrierenden Ursachen zum stark überwiegenden Teil als Krankheitsfolge darstellt. Dies bedeutet unter Umständen, dass die versicherte Person auch Anspruch auf eine operative Eingriffe mit einschliessende zweckmässige Behandlung hat, wenn diese im Gesamtkontext gesehen letztlich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der (vorzeitigen) Beseitigung der vom Ereignis zumindest mitverursachten Beschwerden diene und nicht gesagt werden kann, die Operation sei auch ohne den durch das Ereignis bewirkten Beschwerdeschub überwiegend wahrscheinlich im selben Zeitpunkt notwendig geworden. Anders verhält es sich, wenn das Ereignis nur Gelegenheits- oder Zufallsursache ist, welche ein vorhandenes Risiko, mit dessen Realisierung jederzeit zu rechnen war, manifest werden liess, ohne im Rahmen des Verhältnisses von Ursache und Wirkung eigenständige Bedeutung anzunehmen (SVR 2012 UV Nr. 8 S. 27, Urteil des Bundesgerichts vom 26. Februar 2013, 8C_423/2012, E. 5.3).

6.4 Die bei der MR-Arthrographie festgestellte degenerative Veränderung des Labrum glenoidale sowie der Befund der mässiggradig fettigen Atrophie der Supraspinatussehne (UV-act. zm04) bieten zwar Anhaltspunkte für die von der Beschwerdegegnerin beschriebene Degeneration, führen jedoch nicht zu einer Verneinung einer Teilkausalität. Für einen zumindest teilweise vorliegenden Kausalzusammenhang und damit gegen eine Gelegenheits- oder Zufallsursache spricht, dass nebst der Ruptur der Supraspinatussehne die übrigen Anteile der Rotatorenmanschette intakt sind (UV-act. zm04). Weiter spricht Dr. E.____ von grundsätzlich kräftigem, normalem Sehnenmaterial des Beschwerdeführers. In Bezug auf die Kausalität äussert sich Dr. E.____ dahingehend, dass sowohl das Ereignis vom 25. Juni 2013 mit überraschender Belastung der Schulter als auch der Mechanismus beim Schlagen des „Hau den Lukas“ vom 29. Juni 2013 geeignet sind, die bestehenden Läsionen auszulösen (UV-act. zm10). F.____ von der Beschwerdegegnerin hält nach Rückspache mit

Dr. G.____ im März 2014 fest, dass die diagnostizierte Ruptur der Supraspinatussehne gut zum „Hau den Lukas“-Ereignis passe. Beim Ereignis vom 25. Juni 2013 sei eher eine Läsion der langen Bizepssehne zu erwarten gewesen, wobei eine Rotatorenmanschettenläsion nicht komplett auszuschliessen sei (UV-act. zm09). 6.5 Gestützt auf die medizinischen Unterlagen ist damit überwiegend wahrscheinlich erstellt, dass eines der Ereignisse zumindest teilkausal für die Ruptur der Supraspinatussehne war. Auch in Würdigung der weiteren Umstände ergibt sich kein anderes Resultat. Die rund sechswöchige Wartezeit zwischen den Ereignissen Ende Juni 2013 und der ausgewiesenen Erstkonsultation aufgrund der rechten Schulter (act. G 1.5, S. 6) lässt sich durch die glaubhaften Ausführungen des Beschwerdeführers, dass er als Laie die Beschwerden nicht richtig habe einordnen können und anfänglich von einer Zerrung ausgegangen sei, begründen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht unwesentlich, dass der Beschwerdeführer seit Jahren regelmässig starke schmerzunterdrückende Medikamente einnimmt oder injiziert bekommt. Weiter ist nachvollziehbar, dass ein Termin mit Dr. E.____ mit einer Wartezeit verbunden war. Nichts an dieser Einschätzung zu ändern vermögen auch die seit Februar 2008 regelmässig durchgeführten Physiotherapien, welche aufgrund des rezidivierenden spondylogenen Syndroms lumbal verordnet wurden (act. G 1.6, UV-act. z04) und damit nicht für rechtsseitige Schulterbeschwerden vor Juni 2013 sprechen.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer am 25. bzw. 29. Juni 2013 einen zumindest als unfallähnliches Ereignis zu qualifizierenden Sachverhalt gesetzt hat, das zumindest teilkausal für die rechtsseitigen Schulterbeschwerden ist. Sollte das Ereignis vom 25. Juni 2013 nicht (teil)ursächlich für die Ruptur der Supraspinatussehne gewesen sein, so war es das Ereignis vom 29. Juni 2013. Die Beschwerdegegnerin hat daher bis zum Zeitpunkt, in dem die Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwarten lässt (vgl. Art. 19 Abs. 1 UVG), die gesetzlichen Leistungen nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 ff. UVG dafür zu erbringen.

E. 8

8.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 26. Juni 2015 gutzuheissen. Die Sache ist zur Prüfung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen (Heilbehandlung, Taggelder) an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 8.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 8.3 Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Es rechtfertigt sich, die Entschädigung – wie in vergleichbaren Fällen üblich – auf pauschal Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Entscheid 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 26. Juni 2015 gutgeheissen und die Sache zur Prüfung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.